

REGLEMENT ÜBER DIE FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN der Gemeinde Schupfart

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	4
§ 3 Mehrwertsteuer	4
§ 4 Verjährung	5
§ 5 Zahlungspflichtige	5
§ 6 Verzug, Rückerstattung § 6 Abs. 1 VRPG	5
§ 7 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	5
 II. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE	
§ 8 Kosten	5
§ 9 Beitragsplan	5/6
§ 10 Anlagen mit Mischfunktion	6
§ 11 Auflage und Mitteilung	6
§ 12 Vollstreckung	6
§ 13 Bauabrechnung	6
§ 14 Beitragspflicht	6
§ 15 Fälligkeit	6/7
 III. STRASSEN	
Begriffsdefinition	
§ 16 Erschliessungsfunktion	7
Erschliessungsbeiträge	
§ 17 Mindestansätze	7
 IV. WASSERVERSORGUNG	
Erschliessungsbeiträge	
§ 18 Bemessung	8
Anschlussgebühr	
§ 19 Bemessung	8
§ 20 Zahlungspflicht	8
Benützungsg Gebühr (Wasserzins)	
§ 21 Benützungsggebühren	9
§ 22 Bemessung	9
§ 23 Grundgebühr	9
§ 24 Verbrauchsgebühr	9
§ 25 Sonderfälle	9
§ 26 Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen	9
§ 27 Zahlungspflicht	9
§ 28 Erhebung	10
 V. ABWASSER	
Erschliessungsbeiträge	
§ 29 Bemessung	10
§ 30 Sanierungsleitungen	10

Anschlussgebühren

§ 31	Bemessung	11
§ 32	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	11
§ 33	Zahlungspflicht	11

Benützungsgebühr

§ 34	Grundsatz	11
§ 35	Minimalgebühr	11
§ 36	Bemessung	11
§ 37	Verbrauchsgebühr	12
§ 38	Zahlungspflicht	12
§ 39	Erhebung	12

VI. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 40	Rechtsschutz, Vollstreckung § 35 Abs. 2 BauG	12
------	--	----

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 41	Übergangsbestimmungen	12/13
§ 42	Inkrafttreten	13

ANHANG I**14****ANHANG II****15****ANHANG III****16**

Die Einwohnergemeinde Schupfart erlässt, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Übergeordnetes Recht

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung und technische Nachrüstung von Strassen und kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie der öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie der öffentlichen Abwasseranlagen;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasseranlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

²Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

Gebührentarif

³Der Gebührentarif in den Anhängen 1 bis 3 ist ein integrierender Bestandteil dieses Reglements.

§ 3 Mehrwertsteuer

¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuer-zuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebühreanpassung

²Bei der Festsetzung von Gebührentarifen ist der Preisüberwacher beizuziehen.

³Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung sind mittels Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren zu finanzieren.

⁴Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100% der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10% über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter

Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20% anzupassen.

§ 4 Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5 Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 6 Verzug, Rückerstattung § 6 Abs. 1 VRPG

¹Für Beträge, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz berechnet.

²Soweit geleistete Beträge zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin Zahlungserleichterungen gewähren.

II. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

§ 8 Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan;
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- c) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
- d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- f) die Bau- und Einrichtungskosten (einschliesslich Strassenbeleuchtung) sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- g) die Entschädigung von Ertragsausfällen;
- h) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- i) Verschiedenes und Unvorhergesehenes;
- j) die Finanzierungskosten;
- k) die Verwaltungs- und Verfahrenskosten (z.B. Kosten aus Beschwerden);
- l) Sitzungsgelder und projektbezogene Aufwandsentschädigungen von Behörden und Kommissionen.

§ 9 Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;

- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler);
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 10 Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 11 Auflage und Mitteilung

¹Der Beitragsplan muss bei Beginn der Bauarbeiten öffentlich aufliegen. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des auf sie entfallenden Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

³Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG vom 19. Januar 1993).

§ 12 Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt. Es besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht für Erschliessungsbeiträge (§ 34 Abs. 5 BauG).

§ 13 Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung/Einwohnerrat während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG vom 19. Januar 1993).

§ 14 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 15 Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

⁴Beiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

III. Strassen

Begriffsdefinitionen

§ 16 Erschliessungsfunktion

Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

Kantonsstrassen/Gemeindestrassen

- Hauptverkehrsstrasse (HVS):
Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.
- Verbindungsstrasse (VS):
Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Groberschliessung

Gemeindestrassen

- Quartiersammelstrasse (QSS):
Quartiersammelstrassen haben örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Quartierserschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Feinerschliessung

Gemeindestrassen/Privatstrassen im Gemeingebrauch und Fusswege

- Quartierserschliessungsstrasse (QES):
QES haben quartierinterne Bedeutung. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. QES können Sammelfunktionen übernehmen.
- QES Stichstrassen dienen nur der Erschliessung von einzelnen oder einigen Grundstücken.

Erschliessungsbeiträge

§ 17 Mindestansätze

¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen.

²Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 3 (Erschliessungsbeiträge von Strassen).

IV. Wasserversorgung

Erschliessungsbeiträge

§ 18 Bemessung

¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technischen Nachrüstung von öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung.

²Die Verteilung der Kosten kann aus dem Anhang 1 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden.

Anschlussgebühr

§ 19 Bemessung

¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Geschossfläche der angeschlossenen Baute, welche dem Anhang 1 (Anschlussgebühren Wasserversorgung) entnommen werden kann.

²Die anrechenbare Geschossfläche wird nach Massgabe der kantonalen Bauverordnung (§ 32 Abs. 1 lit. A BauV) ermittelt.

³Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

⁴In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch), ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben situationsgerecht festzusetzen.

⁵Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

⁶Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Absatz 5 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

⁷Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Ökonomiegebäude) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

⁸Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m³-Nettoinhalt gemäss Anhang 1 (Anschlussgebühren Wasserversorgung) erhoben.

⁹In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:

- a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind;
- b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen.

§ 20 Zahlungspflicht

¹Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

²Beiträge sind innert 30 Tagen nach der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 21 Benützungsgebühren

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 22 Bemessung

Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

§ 23 Grundgebühr

¹Die jährlich zu entrichtenden Grundgebühren können dem Anhang 1 (Benützungsgebühren Wasserversorgung) entnommen werden. Die Mietgebühr des Wasserzählers ist darin eingeschlossen.

²Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers.

§ 24 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Sie kann dem Anhang 1 (Benützungsgebühren Wasserversorgung) entnommen werden. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 25 Sonderfälle

¹Für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag erhoben, der dem Anhang 1 (Benützungsgebühren Wasserversorgung) entnommen werden kann.

²Sofern der Wasserverbrauch in besonderen Fällen gemessen wird, (Festwirtschaften, Schaustellbuden, usw.) werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss § 23 und § 24 hiervoor berechnet.

§ 26 Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen

Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung einen jährlichen Beitrag. Dieser entspricht mindestens dem Ansatz der kantonalen Minimalverordnung.

§ 27 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 28 Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

V. Abwasser

Erschliessungsbeiträge

§ 29 Bemessung

¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen und technische Nachrüstung der öffentlichen Abwasseranlagen.

²Die Verteilung der Kosten kann dem Anhang 2 (Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung) entnommen werden.

§ 30 Sanierungsleitungen

¹Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und haben öffentlichen Charakter.

²Die Kosten der Sanierungsleitungen werden in der Regel hälftig zwischen der Gemeinde und den erschliessenden Liegenschaften aufgeteilt. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.

Anschlussgebühren

§ 31 Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr, welche dem Anhang 2 (Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung) entnommen werden kann.

- a) pro m² der gesamten Geschossfläche
- b) pro m² der in die Kanalisation entwässerte Hartflächen
- c) pro m² Dachfläche (Horizontalprojektion der berechneten Fläche)
- d) pro m² Produktionsfläche
- e) pro m² Lagerfläche

²Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer nach Massgabe der kantonalen Bauverordnung (§ 32 Abs. 1 lit. A BauV) ermittelt.

³Für gewerbliche und landwirtschaftliche Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird die Anschlussgebühr angemessen herabgesetzt, ohne Abwasseranfall wird sie erlassen. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen.

⁴Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Ökonomiegebäude) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

⁵Die Anschlussgebühr für Schwimmbassins und Schwimmteiche, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, kann dem Anhang 2 (Anschlussgebühr Abwasserbeseitigung) entnommen werden.

⁶Die Anschlussgebühr für die Dachflächen wird reduziert, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert, resp. in einen Vorfluter oder eine Sauberwasserleitung eingeleitet wird.

⁷Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Er kann sich durch eine neutrale Fachperson beraten lassen.

⁸In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:

- a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind;
- b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen.

§ 32 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Massgabe von § 19 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 19 erhoben.

³Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 33 Zahlungspflicht

¹Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

²Beiträge sind innert 30 Tagen nach der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

Benützungsgebühr

§ 34 Grundsatz

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich..

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 35 Minimalgebühr

Die Minimalgebühr bemisst sich nach Anhang 2.

§ 36 Bemessung

Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen bemisst sich aufgrund des vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezuges.

§ 37 Verbrauchsgebühr

¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch (öffentliche, private Trink- und Brauchwasseranlagen und Regenwassernutzungen). Falls die Abwasseranlage ohne Frischwasserbezug belastet wird (Brauchwasser, z.B. WC-Spülung mit Regenabwasser etc.) ist die Wassermenge, welche der Abwasseranlage zugeführt wird, gebührenpflichtig..

²Die Verbrauchsgebühren können dem Anhang 2 (Benützungsgebühren Abwasserbeseitigung) entnommen werden.

³Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.)..

⁴Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird.

⁵Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einer unabhängigen Fachperson beraten lassen.

⁶Die jährliche Minimalgebühr richtet sich nach dem Anhang 2 (Benützungsgebühren Abwasserbeseitigung).

§ 38 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 39 Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

VI. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 40 Rechtsschutz, Vollstreckung § 35 Abs. 2 BauG

¹Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen BauG).

²Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 41 Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter den früheren Reglementen eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 42 Inkrafttreten

¹Das Erschliessungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2020 in Kraft und kann nur durch Gemeindeversammlungsbeschluss geändert werden.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Wasserreglement vom 01. Dezember 1995, das Abwasserreglement vom 13. Juni 1997 sowie das Strassenreglement vom 11. Juni 2004 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schupfart vom 12. Juni 2019.

GEMEINDERAT SCHUPFART

Der Gemeindeammann:

Sig. René Heiz

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Filloreta Laski

Anhang I Wasserversorgung

Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung

Erschliessungsbeiträge

Die Kosten der Basiserschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Baugebietserschliessung in der Regel vollumfänglich.

Anschlussgebühren

Wohnbauten, pro m2 anrechenbare Geschossfläche	CHF 30.00
Übrige Bauten mit Wasseranschluss, pro m2 anrechenbare Betriebsfläche	CHF 25.00
Gewerbe / Industrie, pro m2 anrechenbare Geschossfläche	CHF 10.00
Landwirtschaft Ökonomie, pro m2 anrechenbare Geschossfläche	CHF 10.00
Badeeinrichtungen mit Anschluss an die Wasserversorgung, wie z. Bsp. Schwimmbäder, Whirlpools usw., pro m3 Nettoinhalt	CHF 30.00
Obstanlagen (Bewässerungsanlage), pro m2 anrechenbare Grundfläche	CHF 0.05

Benützungsgebühren

Grundgebühr nach Zählergrösse / Betrieb pro Jahr	
3/4"	CHF 125.00
1"	CHF 175.00
1 1/4"	CHF 200.00
1 1/2"	CHF 400.00
2"	CHF 600.00
Bauwasser, pro Wohneinheit pauschal	CHF 150.00
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m3 Wasserbezug	CHF 0.80

Hydrantenentschädigung / Entschädigung für öffentliche Brunnen

Jährlicher Beitrag pro Hydrant	Festlegung durch Gemeinderat
Jährlicher Beitrag für alle öffentlichen Brunnen pauschal	CHF 4'200.00

Anhang II Abwasserbeseitigung

Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung

Erschliessungsbeiträge

Die Kosten der Basiserschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Baugebietserschliessung in der Regel vollumfänglich.

Die Kosten der Sanierungsleitungen (Schmutzwasserleitungen ausserhalb Baugebiet) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverteilung nach Massgabe aller Geschossflächen - einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte - innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 20 % ermässigt.

Anschlussgebühren

Wohnbauten, pro m ² anrechenbare Geschossfläche	CHF 65.00
Übrige Bauten mit Wasseranschluss, pro m ² anrechenbare Betriebsfläche	CHF 55.00
Gewerbe / Industrie, pro m ² anrechenbare Geschossfläche	CHF 25.00
Landwirtschaft Ökonomie, pro m ² anrechenbare Geschossfläche	CHF 25.00
Dachfläche in Kanalisation, pro m ² anrechenbare Dachfläche	CHF 65.00
Dachfläche in Bach, Sauberwasser, pro m ² anrechenbare Dachfläche	CHF 10.00
Dachfläche in Versickerung, pro m ² anrechenbare Dachfläche	CHF 0.00
Hartfläche in Kanalisation, pro m ² anrechenbare Hartfläche	CHF 65.00
Hartfläche in Versickerung, pro m ² anrechenbare Hartfläche	CHF 0.00
Schwimmbad in Kanalisation, pro m ³ Nettoinhalt	CHF 50.00
Schwimmbad in Versickerung, pro m ³ Nettoinhalt	CHF 0.00

Sonderfälle

¹Die Anschlussgebühr für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen wird bei Verwendung von teilweise durchlässigen Belägen wie Rasengitter- und Sickersteinen, Kies- und Mergelbelägen um 30 % reduziert.

²Bei begrünten Dachflächen wird die Anschlussgebühr um 30% reduziert.

Reduktion der Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr für gewerbliche und landwirtschaftliche Lagerflächen gemäss § 31 Abs. 3 wird um max. 50 % reduziert.

Benützunggebühren

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³ Wasserbezug	CHF 2.50 *
Minimalgebühr pro Jahr	CHF 100.00
Landwirtschaftsbetriebe mit mindestens einer Grossvieheinheit, Anzahl Hausbewohner à 50 m ³	
Eigene Wasserversorgung, Regenabwassernutzung; Anzahl Hausbewohner à 50 m ³	

* Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2021: Reduzierung der Benützunggebühren für die Abwasserbeseitigung von CHF 3.50 auf CHF 2.50

Anhang III Erschliessungsbeiträge an Strassen

Finanzierung von Strassen und Weganlagen im Baugebiet

Kantonsstrassen (Kostenanteil Gemeinde)

	Anteil Gemeinde	Anteil Grundeigentümer
Erstellung / Änderung / Erneuerung	100 %	0 %

Gemeindestrassen – Quartiersammelstrasse (QSS)

	Anteil Gemeinde	Anteil Grundeigentümer
Erstellung / Änderung	70 %	30 %
Erneuerung	100 %	0 %

Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch:

Quartierschliessungsstrasse (QES) – Durchgehende Strasse

	Anteil Gemeinde	Anteil Grundeigentümer
Erstellung / Änderung	30 %	70 %
Erneuerung	100 %	0 %

Quartierschliessungsstrasse (QES) – Stichstrasse

	Anteil Gemeinde	Anteil Grundeigentümer
Erstellung / Änderung	0 %	100 %
Erneuerung	100 %	0 %

Fussweg

	Anteil Gemeinde	Anteil Grundeigentümer
Erstellung / Änderung / Erneuerung	100 %	0 %